

Satzung zur Prüfung der besonderen
künstlerischen Begabung
(Aufnahmeprüfung)

für die
Bachelorstudiengänge der Fakultät für Gestaltung
der
Hochschule Pforzheim

vom 13.07.2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Prüfung der besonderen künstlerischen Begabung nach § 58 Abs. 6 LHG.....	3
§ 3 Anmeldung zur Aufnahmeprüfung.....	3
§ 4 Prüfungsteile.....	4
§ 5 Vorauswahl – Mappenprüfung.....	4
§ 6 Künstlerische Eignungsprüfung vor Ort – Praktischer Teil.....	4
§ 7 Künstlerische Eignungsprüfung vor Ort – Fachgespräch	4
§ 8 Bewertung.....	5
§ 9 Wiederholung der Aufnahmeprüfung.....	5
§ 10 Rücktritt von der Aufnahmeprüfung.....	6
§ 11 Unterbrechung der Aufnahmeprüfung	6
§ 12 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung.....	6
§ 13 Prüfungsorgane	6
§ 14 Prüfungsprotokoll.....	7
§ 15 Benachrichtigung der Bewerber	7
§ 16 Wechsel des Studiengangs	7
§ 17 Gültigkeitsdauer	7
§ 18 Besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung (§ 58 Abs. 2 Ziffer 7 und Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz LHG)	8
§ 19 Inkrafttreten.....	8

Aufgrund von § 58 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 S.1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) hat der Senat der Hochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht – in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Begabung (Aufnahmeprüfung) beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für alle Bachelorstudiengänge der Fakultät für Gestaltung.
- (2) Die Zugangsberechtigung zum Studium erhalten alle, die die Qualifikation nach § 58 Abs. 2 LHG sowie die Aufnahmeprüfung nach § 58 Abs. 6 LHG bestehen.
- (3) Die Zugangsberechtigung zum Studium erhält auch, wer die Begabtenprüfung nach § 58 Abs. 2 Zi. 7 LHG besteht und eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweist.

§ 2 Prüfung der besonderen künstlerischen Begabung nach § 58 Abs. 6 LHG

Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung für das Studium der Gestaltung an der Hochschule Pforzheim erfolgt durch eine Aufnahmeprüfung, die von der Fakultät für Gestaltung nach den folgenden Vorschriften abgenommen wird. ²Bestandene künstlerische Eignungsprüfungen an anderen Hochschulen werden nicht anerkannt. ³Nicht zugelassen wird, wer die Aufnahmeprüfung über die besondere künstlerische Begabung in Pforzheim bereits dreimal nicht bestanden hat.

§ 3 Anmeldung zur Aufnahmeprüfung

- (1) Wer an der Aufnahmeprüfung teilnehmen will, hat sich bei der Fakultät für Gestaltung zur Prüfung anzumelden. ²Die Bewerbungsfrist ist jeweils der 30. April (zum Wintersemester im selben Jahr) und der 30. Oktober (zum Sommersemester im darauffolgenden Jahr) (Ausschlussfrist). ³Fällt das Ende dieser Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags. ⁴Bei einer persönlichen Anmeldung und Abgabe der nach Absatz 2 einzureichenden Unterlagen sind die Öffnungszeiten des Studierendensekretariats der Fakultät für Gestaltung zu beachten.
- (2) Der Anmeldung zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind beizufügen:
 1. Anmeldeformular mit Angabe des gewünschten Studiengangs, Lebenslauf und einer kurzen Beschreibung der Studienmotivation,
 2. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durch beglaubigte Kopien der Zeugnisse; dieser Nachweis kann bis zum Ende der Bewerbungsfrist für die Zulassung zum Studium nachgereicht werden,
 3. Für Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine Zeugnisanerkennung; diese ist bis zur in Absatz 1 genannten Frist vorzulegen,
 4. Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse auf einem Niveau entsprechend des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit dem Ergebnis 4,0^{*)}; dieser Nachweis ist bis zur in Absatz 1 genannten Frist vorzulegen,

^{*)} Für Äquivalente gilt Anlage II 2.) b) der Anrechnungssatzung.

5. Bescheinigungen bereits erfolgter einschlägiger praktischer Tätigkeiten für die gewählte Studienrichtung und
 6. **eine Mappe** (Höchstformat der Arbeiten DIN A 1 = 61 x 86 cm / Außenformat max. 70 x 95 cm; keine Rolle und keine Mappe aus Metall, Holz oder schwerem Kunststoff) mit 10 bis 15 eigenen künstlerischen Arbeiten als Originale (z.B. Zeichnungen, Malerei; jedoch keine Arbeiten nach Fotos oder anderen Vorlagen); zusätzlich 5 bis 7 Entwürfe, die sich auf den gewünschten Studiengang beziehen. ²Dreidimensionale Arbeiten können nur in Form von Fotos (auf Papier) beigelegt werden. ³Datenträger wie CD, DVD, Video, DIA usw. können nicht eingereicht werden.
⁴Der Mappe ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeiten von dem Bewerber selbst angefertigt wurden und wie viele einzelne Blätter die Mappe enthält. ⁵Die einzelnen Arbeiten sind mit Namen und Entstehungsjahr zu kennzeichnen.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens werden die Mappen den Bewerbern ausgehändigt. ²Ausnahmsweise kann eine Mappe auf besonderen Antrag auch zurückgeschickt werden. ³Nicht abgeholte Arbeiten werden nach einer festgelegten Frist entsorgt, die den Bewerbern im Ablehnungsbescheid schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Prüfungsteile

- (1) Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in:
 1. die Vorauswahl (Mappenprüfung) gemäß § 5
 2. die **künstlerische Eignungsprüfung** vor Ort gemäß §§ 6 und 7
- (2) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 5 Vorauswahl – Mappenprüfung

- (1) In der Vorauswahl wird auf Grund der eingereichten Arbeiten (vorgelegte Mappe siehe § 3 Abs. 2 Nr. 6) über die Zulassung zu den weiteren Teilen der Aufnahmeprüfung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) entschieden. ²Zum weiteren Verfahren wird zugelassen, wer in der Vorauswahl mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,0 Punkten erreicht hat. ³Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Aufnahmeprüfung nicht bestanden. ⁴In diesem Fall ergeht ein mit Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehener Ablehnungsbescheid.
- (2) Wer zum weiteren Verfahren zugelassen wird, wird zur künstlerischen Eignungsprüfung vor Ort, bestehend aus einem praktischen Teil und einem Fachgespräch mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich geladen.

§ 6 Künstlerische Eignungsprüfung vor Ort – Praktischer Teil

- (1) Der praktische Teil besteht aus mehreren gestalterischen Aufgaben, die in insgesamt fünfstündiger Dauer anzufertigen sind. ²Mindestens ein Teil der Aufgaben muss sich auf den gewählten Studiengang beziehen.
- (2) Es dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden.

§ 7 Künstlerische Eignungsprüfung vor Ort – Fachgespräch

Im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung vor Ort findet ein Fachgespräch statt. ²Das Fachgespräch dauert in der Regel 15 Minuten. ³Es erstreckt sich auf künstlerische, gestalterische und fachliche Grundfragen und Zusammenhänge unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Studiengangs. ⁴Das Fachgespräch umfasst auch Fragen zur persönlichen Eignung und Motivation. ⁵Es kann sich bei Zweifeln auch auf die Überprüfung der Frage erstrecken, ob die Arbeiten in der eingereichten Mappe vom Bewerber selbst angefertigt wurden.

§ 8 Bewertung

- (1) Der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung in der Vorauswahl und der künstlerischen Eignungsprüfung vor Ort werden folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:
1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit in zeichnerischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht.
 2. Darstellungsvermögen in zeichnerischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht.
 3. Ideenreichtum und konzeptionelle Fähigkeiten in zeichnerischer, malerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht
 4. Studienmotivation (als Ergebnis des Gesprächs), soziale Kompetenz, Auftreten, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, studienrelevante Sprachkenntnisse (als Ergebnis des Gesprächs) sowie analytische und konzeptionelle Fähigkeiten
- (2) Für die Vorauswahl (§ 5), den praktischen Teil der künstlerischen Eignungsprüfung vor Ort (§ 6) und das Fachgespräch (§ 7) sind jeweils getrennt Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln. ²Die Ermittlung erfolgt in der Weise, dass die Arbeiten der Mappe und des praktischen Teils nach den in Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Kriterien und das Fachgespräch nach den in Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Kriterien von jedem Prüfer (§ 13) bewertet werden. ³Für die Bewertung der Kriterien gelten folgende Punktzahlen:
- | | | | | |
|------|-----|------|---------|--|
| 0 | bis | 2,9 | Punkte: | eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist nicht erkennbar; |
| 3,0 | bis | 6,9 | Punkte: | eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist bedingt erkennbar; |
| 7,0 | bis | 8,9 | Punkte: | eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist erkennbar; |
| 9,0 | bis | 11,9 | Punkte: | eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist deutlich erkennbar; |
| 12,0 | bis | 15,0 | Punkte: | eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist erkennbar. |
- (3) Die Gesamtpunktzahl wird in der Weise ermittelt, dass die nach Absatz 2 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für die Vorauswahl (Mappenprüfung), den praktischen Teil der künstlerischen Eignungsprüfung vor Ort und das Fachgespräch zusammengezählt werden; dabei wird die Durchschnittspunktzahl des praktischen Teils doppelt gewichtet. ²Die so errechnete Summe wird durch die Zahl Vier geteilt. ³Die Berechnung jeder Durchschnittspunktzahl erfolgt auf eine Dezimalstelle. ⁴Es wird nicht gerundet.
- (4) Die Aufnahmeprüfung für den gewählten Studiengang hat bestanden, wer insgesamt mindestens 7,0 Punkte erreicht.

§ 9 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung an der Fakultät für Gestaltung der Hochschule Pforzheim kann höchstens zweimal wiederholt werden. ²Für die Zahl der Versuche zählt auch eine nicht bestandene Vorauswahl.
- (2) Bei einer nicht bestandenen künstlerischen Eignungsprüfung vor Ort (§§ 6 und 7) kann die Punktzahl der Vorauswahl (Mappenprüfung) (§ 5) bei einer nochmaligen Teilnahme an der Aufnahmeprüfung übernommen werden. ²Eine neue Mappe muss nicht mehr eingereicht werden. ³Wird eine neue Mappe gleichwohl eingereicht, erklärt sich der Bewerber damit automatisch einverstanden, dass die alte Bewertung damit entfällt und eine Neubewertung der Mappe vorgenommen wird. ⁴Die vorherige Bewertung entfällt auch dann, wenn die neue Bewertung schlechter ausfallen sollte.

§ 10 Rücktritt von der Aufnahmeprüfung

- (1) Bei einem Rücktritt von der Aufnahmeprüfung nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Aufnahmeausschusses gilt diese als nicht bestanden. ²In diesem Fall ergeht ein mit Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehener Ablehnungsbescheid.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht unternommen. ²Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn Hinderungsgründe vorliegen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat. ³Hinderungsgründe sind zu belegen. ⁴Als wichtige Gründe kann insbesondere die Verhinderung durch Krankheit angesehen werden, sofern dem Aufnahmeausschuss ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem die Prüfungsunfähigkeit nachvollzogen werden kann.

§ 11 Unterbrechung der Aufnahmeprüfung

- (1) Kann jemand aus nicht zu vertretenden Gründen die begonnene Aufnahmeprüfung nicht zu Ende führen, so ist der Aufnahmeausschuss unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. ²Im Falle einer Erkrankung kann die Unterbrechung nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt wurde. ³Das ärztliche Attest muss die medizinischen Tatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.
- (2) Der Aufnahmeausschuss entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Aufnahmeprüfung nachzuholen ist. ²Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. ³Kommt der Aufnahmeausschuss zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung der Aufnahmeprüfung zu vertreten ist, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. ⁴In diesem Fall ergeht ein mit Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehener Ablehnungsbescheid.

§ 12 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung

- (1) Von der Aufnahmeprüfung wird ausgeschlossen, wer
 1. eine unwahre Erklärung nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 abgibt oder
 2. es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Aufnahmeausschuss. ²Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. ³Die belastende Entscheidung ist der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann der für das damalige Verfahren berufene Aufnahmeausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden erklären. ²Die belastende Entscheidung ist der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Prüfungsorgane

- (1) Es wird ein Aufnahmeausschuss je Studiengang gebildet, der aus zwei Professoren der Fakultät besteht, darunter ein Mitglied des jeweiligen Studiengangs sowie ein Mitglied des studiengangübergreifenden Fachgebiets Kunst. ²Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Dekan der Fakultät berufen.
- (2) Der Aufnahmeausschuss wird auf die Dauer von einem Semester berufen.

- (3) Der Aufnahmeausschuss führt die Vorauswahl gemäß § 5 durch und entscheidet über die in der künstlerischen Eignungsprüfung vor Ort gemäß §§ 6 und 7 zu stellenden Aufgaben sowie deren Bewertung.
- (4) Der Aufnahmeausschuss kann eine oder mehrere Gesprächskommissionen bilden, an die das Fachgespräch gemäß § 7 delegiert werden kann. Die Gesprächskommissionen bestehen jeweils aus dem professoralen Mitglied des Aufnahmeausschusses des jeweiligen Studiengangs (Absatz 1) und mindestens einem weiteren Professor oder einem weiteren, geeignet qualifizierten Mitglied des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Gestaltung. Das Mitglied des Aufnahmeausschusses des jeweiligen Studiengangs führt das Fachgespräch gemäß § 7 durch und entscheidet über die Fragestellungen sowie deren Bewertung.

§ 14 Prüfungsprotokoll

Über die Aufnahmeprüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfungen,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder des Aufnahmeausschusses
3. der Name des Prüflings,
4. Dauer der Prüfung und ihr wesentlicher Verlauf,
5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrunde liegenden Bewertungen,
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. ²Das Prüfungsprotokoll ist vom Mitglied des Aufnahmeausschusses des jeweiligen Studiengangs zu unterzeichnen.

§ 15 Benachrichtigung der Bewerber

Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern unter Angabe der erreichten Punktzahl schriftlich mitgeteilt. ²Eine belastende Entscheidung ist der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Wechsel des Studiengangs

Will jemand nach bestandener Aufnahmeprüfung das Studium in einem anderen Studiengang der Fakultät für Gestaltung der Hochschule Pforzheim beginnen, als dem ursprünglich gewählten, so entscheidet der Aufnahmeausschuss des anderen Studiengangs, ob und gegebenenfalls welche Teile der Aufnahmeprüfung erneut abzulegen sind.

§ 17 Gültigkeitsdauer

- (1) Die bestandene Aufnahmeprüfung gilt für die Aufnahme des Studiums innerhalb der beiden nachfolgenden Semester. ²Bei Studiengängen, die nur einmal im Jahr aufnehmen, verlängert sich die Frist bis zum nächstmöglichen darauffolgenden Aufnahmetermin.
- (2) Bei nicht zu vertretender Verzögerung der Studienaufnahme kann eine Verlängerung schriftlich beantragt werden. ²Die Entscheidung über die Verlängerung und deren Gültigkeitsdauer trifft das Prüfungsamt der Fakultät für Gestaltung. ³Das Prüfungsamt kann bei Bedarf die Vorlage entsprechender Belege verlangen.

§ 18 Besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung (§ 58 Abs. 2 Ziffer 7 und Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz LHG)

Hierzu ergehen zusätzlich folgende Richtlinien:

1. Am Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung nach § 58 Abs. 2 Zi. 7 LHG kann nur teilnehmen, wer die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gemäß Nr. 2 nachweist.
2. Eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber eine für das angestrebte Fachhochschulstudium förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und im Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule in den Fächern Deutsch, Gemeinschaftskunde und Mathematik (sollten diese Fächer im Zeugnis nicht enthalten sein, können auch adäquate Fächer zur Berechnung herangezogen werden) einen Notendurchschnitt von mindestens 2,7 erreicht hat.

²An Stelle des Notendurchschnitts im Zeugnis der Berufsschule kann auch der Durchschnitt in einem mindestens gleichwertigen Zeugnis (z. B. Fachschulreifezeugnis) herangezogen werden.

³Eine hinreichende Allgemeinbildung gilt auch als nachgewiesen, wenn der Bewerber die vorletzte Jahrgangsstufe eines Gymnasiums durchlaufen hat und eine Bestätigung der Schule vorliegt, dass nicht bereits die in den beiden Schulhalbjahren dieser Jahrgangsstufe erreichten Kursergebnisse die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung ausschließen.

3. Eine besondere künstlerische Begabung nach § 58 Abs. 2 Ziffer 7 LHG gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber zusätzlich zum Nachweis über eine hinreichende Allgemeinbildung im Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung gemäß dieser Satzung ein Gesamtergebnis von mindestens 12 Punkten erreicht hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung zum Studienbeginn im Sommersemester 2018.

Pforzheim, den 13.07.2017

Prof. Dr. Ulrich Jautz
Rektor der Hochschule Pforzheim

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen:

Abgenommen: